

Satzung der rechtsfähigen
STIFTUNG BRENNENDER DORNBUSCH

Präambel

Die Liebfrauenkirche in Duisburg war bis zur Fusion der Liebfrauengemeinde mit vier anderen katholischen Kirchengemeinden in Duisburg das Gotteshaus der Liebfrauengemeinde.

Die Liebfrauengemeinde gehört zu den ältesten Kirchengemeinden der Stadt Duisburg. Die Kirche wurde in ihrer heutigen Form nach den Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges wieder errichtet. Sie steht unter Denkmalschutz.

Anliegen der Stifter ist die Erhaltung des Gebäudes der Liebfrauenkirche und seine zukünftige Widmung zu religiösen, geistlichen und kulturellen Zwecken zur Vermeidung der Entfernung des Kirchengebäudes oder seiner Nutzung zu rein kommerziellen Zwecken.

§ 1

Name, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen

STIFTUNG BRENNENDER DORNBUSCH.

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
(3) Sie hat ihren Sitz in Duisburg.
(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung religiöser Werte, von Kunst und Kultur sowie die Förderung von Begegnungen und kulturellen Aktivitäten, die der Verständigung zwischen Menschen dienen.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass das Gebäude der Liebfrauenkirche in einem guten Zustand sowohl des äußeren Erscheinungsbildes wie der Innenräume erhalten und zu künstlerischen, kulturellen und religiösen Veranstaltungen genutzt wird. Dabei soll die heutige Unterkirche als gottesdienstlicher Raum zur dauerhaften Nutzung erhalten bleiben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe (§ 65 AO) unterhalten.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach Erfüllung von Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (sog. Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zuwendungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Teile der jährlichen Erträge in eine freie Rücklage eingestellt oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden im Stiftungsgeschäft berufen.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so bestellt das Kuratorium auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt bis zu vier Jahre. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll auch in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (4) Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet ferner durch Tod und durch Amtsniederlegung, die jederzeit zulässig ist.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Stiftungsvorstand wird durch jeweils zwei Mitglieder im Außenverhältnis vertreten. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Erfüllung der Stiftungszwecke
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - die Verwendung der Stiftungsmittel
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und sachverständige Personen hinzuziehen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst.
- (2) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung

und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

- (3) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (6) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (7) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 10

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus sechs bis zwölf Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden im Stiftungsgeschäft berufen.

Dem Kuratorium sollen jeweils ein sachkundiger Vertreter der Pfarrgemeinde Liebfrauen Duisburg-Mitte, des Bistums Essen und der FASEL-STIFTUNG angehören.

- (2) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium einen Nachfolger. Der Vorstand soll hierzu einen Vorschlag unterbreiten. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt zwei bis vier Jahre und soll so bestimmt sein (ggf. durch Los), dass die Beststellungszeiträume möglichst verteilt enden. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen kompetent sein.

- (4) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11

Aufgaben und Beschlussfassungen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Empfehlungen für die Erfüllung der Stiftungszwecke
 - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes.

- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium sachverständige Personen hinzuziehen.

- (3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und sachverständige Personen können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

- (4) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums bzw. von Vorstand und Kuratorium gemeinsam gilt § 9 entsprechend. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Die Organe der Stiftung können die Änderung der Satzung beschließen, wenn die Änderungen den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder wenn sie die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13

Zweckerweiterungen, Zweckänderungen, Zusammen- oder Zulegung, Auflösung, Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszweckes benötigt werden.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammen- mit oder Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Die Stiftungsorgane können eine Umgestaltung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung beschließen, falls

- sie zu der Überzeugung gelangen, dass jeweils mit überwiegender Wahrscheinlichkeit:
- sich die Verwirklichung des Stiftungszwecks dadurch, dass das Gebäude der Liebfrauenkirche in einem guten Zustand sowohl des äußeren Erscheinungsbildes wie der Innenräume erhalten und zu künstlerischen, kulturellen und religiösen Veranstaltungen genutzt wird. Dabei soll die heutige Unterkirche als gottesdienstlicher Raum zur dauerhaften Nutzung erhalten bleiben und die Erhaltung des Stiftungsvermögens (§§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 1) nicht mehr dauerhaft in Einklang bringen lassen und
- die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung die Möglichkeit bietet, die Liebfrauenkirche während des Verbrauchszeitraums selbst im Sinne des § 2 Abs. 2 zu erhalten oder eine Möglichkeit zu finden, dass während dieses Zeitraums ein Dritter mit oder ohne Übernahme des Eigentums für die Erhaltung Sorge trägt, so dass die Liebfrauenkirche während des Verbrauchszeitraums zur Verwirklichung der Stiftungszwecke verwendet werden kann.

(4) Beschlüsse über Zweckerweiterungen, Zweckänderungen, Zusammen- oder Zulegungen oder Auflösung oder die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

(5) Beschlüsse über Zweckerweiterungen, Zweckänderungen, Zusammen- oder Zulegungen oder Auflösung oder die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an

die katholische Kirchengemeinde Liebfrauen Duisburg-Mitte

mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlose gemeinnützige und/oder mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahekommen.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Stiftungsrechts.

- (3) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Düsseldorf.

- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Anerkennung der Stiftungssatzung durch die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.